

4. War der Anspruchswerber im letzten Jahre vor Eintritt der Anspruchsberechtigung in den Sprengeln verschiedener Unfallversicherungsanstalten der Gefahr einer gewerblichen Vergiftung ausgesetzt, so ist zur Entschädigung jene Anstalt verpflichtet, in deren Sprengel er zuletzt versichert war. Sie kann von den übrigen in Betracht kommenden Anstalten anteilweisen Ersatz fordern. Kommt hierüber zwischen den beteiligten Anstalten eine Einigung nicht zustande, so entscheidet über Anrufung der zahlungspflichtigen Anstalt das nach § 311 zuständige Versicherungsgericht.

5. Bei Feststellung der Gefahrenklasseneinteilung und bei Einschätzung der einzelnen Betriebe in die Gefahrenklassen und deren Unterabteilungen (§§ 219 und 220) ist auf das Maß der Gefährdung durch die in § 277 bezeichneten Vergiftungen entsprechend Bedacht zu nehmen.

§ 279.

Die Voll- oder Teilrente kann den infolge einer Vergiftung zu wiederholten Malen oder schwer erkrankt Gewesenen mit ihrer Zustimmung auch zu dem Zwecke gewährt werden, um ihnen den Übergang zu einem anderen Berufe, der sie dieser Erkrankungsgefahr nicht aussetzt, zu ermöglichen.

Hat ein Versicherter im Sinne des vorstehenden Absatzes eine Rente bezogen und kehrt er trotzdem zu seinem früheren Berufe zurück, so steht ihm im Falle der Erkrankung kein weiterer Anspruch auf Grund des § 277 zu.

V. Hauptstück.

Staatsaufsicht; Entscheidung von Streitigkeiten.

Staatsaufsicht.

§ 280.

Die Aufsicht über die Invaliden- und Altersrentenkasse, die territorialen Unfallversicherungsanstalten, die im § 273 bezeichneten Institute und über die Krankenkassen, mit Ausnahme der in den §§ 107 und 108 bezeichneten Krankenkassen, endlich über die Bezirksstellen wird vom Ministerium des Innern, und zwar, sofern Genossenschaftskrankenkassen in Betracht kommen, im Einvernehmen mit dem Handelsministerium, dann von den politischen Landes- und Bezirksbehörden ausgeübt.

§ 279.

(Unverändert.)

V. Hauptstück.

Staatsaufsicht; Entscheidung von Streitigkeiten.

Staatsaufsicht.

§ 280.

(Unverändert.)